

Satzung des TTC Rödinghausen

§ 1 Name , Sitz und Zweck

(1) Der am 13.04.1978 in 32289 Rödinghausen gegründete Tischtennisverein führt den Namen Tischtennisclub (TTC) Rödinghausen. Der Verein hat seinen Sitz in Rödinghausen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes (WTTV e.V). im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verweis.
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbereich und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung erklärt haben

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Mitarbeiterkreis
 - c) Der Vorstand
 - c) Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse und einer schriftlichen Benachrichtigung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstandes.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- (6) Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
- a) Von den Mitgliedern.
 - b) Vom Vorstand.
 - c) Vom Mitarbeiterkreis.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Übungsleiter.
 - c) Die Schiedsrichter.
 - d) die Kassenprüfer

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- 1, Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Geschäftsführer
 - 2. Geschäftsführer
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Innerhalb des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschuss und Bestrafung von Mitgliedern.
 - d) Aufstellungen der Mannschaften, sowie eventuelle Änderungen der Aufstellungen.

§ 13 Ehrenvorsitzender

- (1) Wenn ein langjährig tätig gewesener Vorsitzender sein Amt nicht mehr ausübt, kann er zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Geschäftsführer oder ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann mehrere Ämter gleichzeitig bekleiden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins, wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „ Auflösung des Vereins „ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden . Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rödinghausen mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.07.1987 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die alte Satzung vom 12.05.1978 verliert hiermit ihre Gültigkeit.